

# **Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern<sup>1</sup>**

vom 15. August 2016  
(Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V Nr. 03/2016, S. 32 – 71)

## **§ 1 Ziel der Weiterbildung**

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern (nachfolgend Apotheker genannt) nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die eine Gebietsbezeichnung oder eine Zusatzbezeichnung geführt werden können. Ferner zielt die Weiterbildung auf die Qualitätssicherung der pharmazeutischen Berufstätigkeit ab. Damit dient sie im Sinne kontinuierlicher Verbesserung ebenso dem Qualitätsmanagement pharmazeutischer Berufstätigkeit.

## **§ 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung**

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. Gebiet Allgemeinpharmazie,
2. Gebiet Klinische Pharmazie,
3. Gebiet Arzneimittelinformation,
4. Gebiet Pharmazeutische Technologie,
5. Gebiet Pharmazeutische Analytik,
6. Gebiet Toxikologie und Ökologie,
7. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung,
8. Gebiet Klinische Chemie,
9. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen.

(2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht zum Führen einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:

1. Prävention und Gesundheitsförderung
2. Ernährungsberatung
3. Naturheilverfahren und Homöopathie
4. Onkologische Pharmazie
5. Geriatrische Pharmazie
6. Infektiologie

(3) Für die Weiterbildung im Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen gelten die dafür maßgebenden Bestimmungen. Das zuständige Ministerium regelt das Nähere, insbesondere Inhalt und Dauer der praktischen Berufstätigkeit und der theoretischen Unterweisung, die Ermächtigung von Apothekern und die Zulassung von Weiterbildungsstätten sowie das Prüfungs- und Anerkennungsverfahren durch Rechtsverordnung.

## **§ 3 Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung**

---

<sup>1</sup> Diese Formulierung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.

(1) Die Weiterbildung dient der Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel. Sie umfasst auch die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei dem Nachweis und der Begutachtung von Arzneimitteln, von gefährlichen und gesundheitsschädigenden Stoffen sowie deren Wechselbeziehungen zu Mensch und Umwelt, einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Schäden sowie die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten in der Vermittlung und Lehre fachlicher Inhalte.

(2) Inhalt, Umfang und Dauer der Weiterbildung in den Gebieten und Bereichen sind in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

Die Inhalte der Weiterbildung gliedern sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil der Weiterbildung.

(3) Für den theoretischen Teil der Weiterbildung ist die Teilnahme an anerkannten Seminaren erforderlich. Die Seminare müssen vor deren Beginn von der Apothekerkammer oder von der Bundesapothekerkammer als Weiterbildungsseminar anerkannt werden.

Inhalte und zeitlicher Umfang der erforderlichen Seminare richten sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer für die Gebiete und Bereiche.

Änderungen der Empfehlungen der Bundesapothekerkammer führen zum Erlöschen der Anerkennung der von den Änderungen betroffenen Seminare nach Ablauf eines Jahres.

Während der Weiterbildungszeit sollten mindestens zwei Seminare pro Jahr besucht werden.

Ergänzend hat der weiterzubildende Apotheker an mindestens zwei Seminaren, Vorträgen oder ähnlichen Lehrveranstaltungen pro Jahr im Rahmen der beruflichen Fortbildung teilzunehmen.

(4) Für den praktischen Teil der Weiterbildung sind die Anforderungen gemäß der Anlagen zur Weiterbildungsordnung zu erfüllen. Zu diesen gehören Fachgespräche, praktische Aufgaben und Projektarbeiten. Die Projektarbeiten können bis zum Ablauf von einem Jahr nach Ende der Weiterbildungszeit abgeschlossen werden.

(5) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden.

(6) Die Weiterbildung steht grundsätzlich unter der verantwortlichen Leitung eines ermächtigten Apothekers.

(7) Die Weiterbildung in den Gebieten und Bereichen ist grundsätzlich an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte in hauptberuflicher Stellung und in der Regel ganztägig durchzuführen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus stichhaltigen Gründen nicht möglich ist, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, sofern die wöchentliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer einer tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung beträgt. Die Teilzeitbeschäftigung kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, auf die vorgeschriebene Dauer der Weiterbildungszeit nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der Apothekerkammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(8) Die in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit oder Sonderurlaub, von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung.

(9) Der Beginn, der zeitliche Umfang, die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Weiterbildung sind der Apothekerkammer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Personalmeldungen gemäß Meldeordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

(10) Die Weiterbildung muss innerhalb der zweifachen Mindestweiterbildungszeit abgeschlossen werden.

#### **§ 4 Ermächtigung zur Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines von der Apothekerkammer ermächtigten Apothekers. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apotheker, soweit dies in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Der Apotheker muss auf seinem Gebiet bzw. in seinem Bereich umfassende Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine ordnungsgemäße Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zu gewährleisten. Die Ermächtigung kann nur für Gebiete oder Bereiche erteilt werden, deren Bezeichnung der Apotheker führt. Sie kann jedoch nur für ein Gebiet erteilt werden. Der Apotheker sollte über ein gültiges freiwilliges Fortbildungszertifikat der Apothekerkammer verfügen. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von der Bestimmung gemäß Satz 3 abgewichen werden.

(3) Der ermächtigte Apotheker muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein.

(4) Der ermächtigte Apotheker ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und zeitlich sowie inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.

(5) Der ermächtigte Apotheker hat mit dem weiterzubildenden Apotheker zu Beginn der Weiterbildung einen geeigneten individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen, aus dem die inhaltliche Planung der Weiterbildung hervorgeht. Er hat mit dem weiterzubildenden Apotheker regelmäßig Fachgespräche gemäß der Vorgabe in den Anlagen zu führen.

(6) Der ermächtigte Apotheker stimmt verantwortlich mit dem weiterzubildenden Apotheker Thema und Umfang der Projektarbeit und der praktischen Aufgaben ab.

(7) Die Ermächtigung erfolgt durch die Apothekerkammer auf Antrag für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren. Antragsteller ist der Apotheker, der die Ermächtigung begehrt. Der Antrag muss das Gebiet oder den Bereich sowie die beabsichtigte Dauer der Ermächtigung bezeichnen. Der Beginn des Ermächtigungszeitraums ist der Erste des Monats der

Antragstellung. Die wiederholte Erteilung einer Ermächtigung ist zulässig. Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen.

(8) Wird die Ermächtigung mehreren Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apotheker sichergestellt sein. Für jeden Weiterzubildenden ist ein verantwortlicher ermächtigter Apotheker zu benennen.

(9) Die von Berufsvertretungen anderer Bundesländer erteilten Ermächtigungen zur Weiterbildung gelten im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern nicht.

(10) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apotheker, aus dem auch die Weiterbildungsstätte, die Ermächtigung für das Gebiet und/oder den Bereich sowie der Umfang und der Zeitraum der Ermächtigung hervorgehen. Dieses Verzeichnis wird bekannt gegeben.

### **§ 5 Zulassung als Weiterbildungsstätte**

(1) Die Weiterbildung wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und in den durch die Apothekerkammer zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

(2) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Gebietes nach § 2 Abs. 1 zu erwerben,

2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen

(3) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte erfolgt durch die Apothekerkammer auf Antrag des Erlaubnisinhabers nach §§ 2 oder 14 Apothekengesetz bzw. des Trägers der jeweiligen Einrichtung. Der Antrag muss das Gebiet sowie die beabsichtigte Dauer der Zulassung bezeichnen. Die Zulassung wird für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren erteilt. Der Beginn des Zulassungszeitraums ist der Erste des Monats der Antragstellung. Die wiederholte Erteilung einer Zulassung ist zulässig.

(4) Ist der weiterzubildende Apotheker nicht an der Weiterbildungsstätte seines ermächtigten Apothekers beschäftigt, muss mit seinem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, dass dem Weiterzubildenden Gelegenheit gegeben wird, seine theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem solchen Umfang zu vertiefen und zu erweitern, dass das Weiterbildungsziel erreicht werden kann.

(5) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn diese in ihrer Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist oder dies in den Anlagen vorgeschrieben ist.

(6) Der Inhaber einer Zulassung als Weiterbildungsstätte hat der Apothekerkammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die zugelassenen Weiterbildungsstätten werden einmal jährlich im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

### **§ 6 Widerruf, Rücknahme und Erlöschen der Ermächtigung bzw. Zulassung**

(1) Widerruf und Rücknahme der Ermächtigung zur Weiterbildung bzw. der Zulassung als Weiterbildungsstätte richten sich nach den Voraussetzungen der §§ 48 bis 50 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Apothekers an einer Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

### **§ 7 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung, Nachweise der Weiterbildung**

(1) Der ermächtigte Apotheker hat dem weiterzubildenden Apotheker über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in dieser Weiterbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten,
3. die fachliche Eignung.

(2) Ist der weiterzubildende Apotheker nicht an der Weiterbildungsstätte seines ermächtigten Apothekers tätig, muss abweichend von Abs. 1 Nr. 1 der Arbeitgeber des weiterzubildenden Apothekers ein Zeugnis mit den Angaben zur Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung ausstellen.

(3) Dem weiterzubildenden Apotheker ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres auf Verlangen ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(4) Der ermächtigte Apotheker hat den Inhalt der regelmäßig stattfindenden Fachgespräche mit dem Weiterzubildenden sowie die Ergebnisse der vom Weiterzubildenden erfolgreich bearbeiteten theoretischen und praktischen Aufgaben sowie der Projektarbeit schriftlich zu dokumentieren.

(5) Die theoretischen Kenntnisse sind durch Bescheinigungen über die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsseminaren nachzuweisen, die Inhalt und Dauer belegen. Die Anerkennung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung bestehen.

(6) Die praktischen Erfahrungen sind durch das Zeugnis nach Abs. 1 bzw. 2 sowie durch die nach den Anlagen der Weiterbildungsordnung zu fertigenden schriftlichen Arbeiten und Dokumentationen nachzuweisen.

### **§ 8 Prüfungsausschüsse**

(1) Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen müssen. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sollten über ein gültiges freiwilliges Fortbildungszertifikat der Apothekerkammer verfügen.

(3) Die Mitglieder, Ihre Stellvertreter und den Vorsitzenden bestimmt die Apothekerkammer. Vorsitzende und deren Stellvertreter müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des von der Aufsichtsbehörde benannten Mitgliedes durchgeführt werden.

(5) Die Prüfungsausschüsse beschließen in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

### **§ 9 Zulassung zur Prüfung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Apothekerkammer auf Antrag. Die Entscheidung kann dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss übertragen werden.

(2) Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß absolviert, durch Zeugnisse gemäß § 7 sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren und durch Nachweise über die praktischen Aufgaben gemäß § 7 belegt ist.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich innerhalb eines Monats mitzuteilen. Gegen den Bescheid der Apothekerkammer kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

(4) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben waren.

### **§ 10 Prüfung**

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

(2) Die Apothekerkammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Die Prüfungen finden ein- bis zweimal jährlich statt.

(3) Der Nachweis der erworbenen Kenntnisse erfolgt durch mündliche Darlegung vor dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Prüfung soll für jeden Antragsteller in der Regel mindestens dreißig, höchstens aber sechzig Minuten dauern. Sie soll in Form einer Einzelprüfung stattfinden und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet.

(5) Über Ablauf und Ergebnis der Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll auf dem Formular der Apothekerkammer zu fertigen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Wenn der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei ausreichendem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen.

### **§ 11 Prüfungsentscheidung**

(1) Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, Bescheinigungen und Nachweise sowie der ergänzenden mündlichen Darlegungen des Antragstellers, ob dieser die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die besonderen und zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in dem von ihm gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Apothekerkammer das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Der Prüfungsteilnehmer wird mündlich über das Ergebnis informiert und erhält eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei und höchstens zwölf Monate verlängern. Er kann zusätzlich Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen, insbesondere kann er für die verlängerte Weiterbildungszeit die Teilnahme an bestimmten Seminaren und die Vertiefung der Kenntnisse in bestimmten Schwerpunkten der Weiterbildung vorschreiben.

(4) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Apothekerkammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen.

(5) Gegen den Bescheid der Apothekerkammer nach Absatz 4 kann der Antragsteller Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

### **§ 12 Widerspruchsausschuss**

(1) Zur Beratung bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Apothekerkammer ein Widerspruchsausschuss gebildet. Er beschließt in der Besetzung mit drei Apothekern.

(2) Die Mitglieder, ihre Stellvertreter und den Vorsitzenden bestimmt die Apothekerkammer. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter namentlich zu bestellen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein.

(4) Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Widerspruchsausschusses erfolgt schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung der Apothekerkammer. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

### **§ 13 Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 8 bis 12 sinngemäß.

(2) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

### **§ 14 Bezeichnungen**

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie,
2. Fachapotheker für Klinische Pharmazie,
3. Fachapotheker für Arzneimittelinformation,
4. Fachapotheker für Pharmazeutische Technologie,
5. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik,
6. Fachapotheker für Toxikologie und Ökologie,
7. Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung,
8. Fachapotheker für Klinische Chemie,
9. Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen.

Für Apothekerinnen gilt die weibliche Form der Bezeichnungen nach Satz 1 entsprechend.

(2) Die Zusatzbezeichnungen Prävention und Gesundheitsförderung, Ernährungsberatung und Naturheilverfahren und Homöopathie nach § 2 Abs. 2 dürfen nur zusammen mit einer Fachgebietsbezeichnung geführt werden. Die Zusatzbezeichnungen Onkologische Pharmazie, Geriatriische Pharmazie und Infektiologie nach § 2 Abs. 2 dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung Fachapotheker für Allgemeinpharmazie oder Fachapotheker für Klinische Pharmazie geführt werden.

### **§ 15 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen**

(1) Eine Bezeichnung nach § 14 darf führen, wer nach § 11 die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die Anerkennung durch die Apothekerkammer erhalten hat. Die Anerkennung ist bei der Apothekerkammer schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen beizufügen. Der Antrag kann mit dem Antrag nach § 9 Abs. 1 verbunden werden. Über die Anerkennung erteilt die Apothekerkammer eine Urkunde.

(2) Die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung "Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen" wird nach Maßgabe der Bestimmungen des zuständigen Ministeriums erteilt.

(3) Die Anerkennung zum Führen der in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt durch Prüfung, sofern in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Findet eine Prüfung nicht statt, trifft die Apothekerkammer die Entscheidung



über den Antrag aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen über die ordnungsgemäß absolvierte Weiterbildung

### **§ 16 Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang**

(1) Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Apothekerkammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 8 bis 15 entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene und/oder nicht gleichwertige, von § 3 abweichende Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Apothekerkammer.

### **§ 17 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaats, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten oder Vertragsstaaten), einen Ausbildungsnachweis im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzt, erhält auf Antrag unter den Voraussetzungen von Art. 10 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG die entsprechende Anerkennung durch die Apothekerkammer. Satz 1 gilt entsprechend für Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweises, der von einem europäischen Staat oder Vertragsstaat anerkannt wurde, wenn der Inhaber in diesem Staat drei Jahre Berufserfahrung erworben hat und diese Berufserfahrung von diesem Staat bescheinigt wird.

(2) Unterscheiden sich die Inhalte seiner Weiterbildung hinsichtlich der beruflichen Fähigkeit wesentlich von den entsprechenden Inhalten nach dieser Weiterbildungsordnung, hat der Antragsteller nach seiner Wahl einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entscheidet die Kammer über die Ausgleichsmaßnahme, ein Wahlrecht des Antragstellers besteht nicht. Eine Ausgleichsmaßnahme wird nicht gefordert, wenn und insoweit die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen.

(3) Als Anpassungslehrgang wird die Teilnahme an der regulären Weiterbildung vorgeschrieben. Der Antragsteller wählt in eigener Verantwortung eine zugelassene Weiterbildungsstätte. Die Kammer entscheidet im Einzelfall über die Dauer und Inhalte der Weiterbildung sowie über die Teilnahme an den begleitenden Seminaren; dabei werden die bisher absolvierte Weiterbildungszeit und die bisher vermittelten Inhalte berücksichtigt. §§ 3 und 7 gelten entsprechend.

(4) Für die Eignungsprüfung gelten §§ 8 bis 13 entsprechend. Die Prüfung ist auf diejenigen Weiterbildungsinhalte beschränkt, in denen die Weiterbildung des Antragstellers hinter der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung zurückbleibt.

(5) Die von einem Staatsangehörigen eines europäischen Staates oder Vertragsstaates abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 1 geführt hat, ist nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(6) Auf Ausbildungsnachweise von Drittstaatsangehörigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

(7) Die Kammer bestätigt dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie trifft eine begründete Entscheidung über den Antrag spätestens innerhalb von drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden. In der Begründung teilt die Kammer dem Antragsteller mit, welche wesentlichen Unterschiede nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt wurden und aus welchen Gründen diese Unterschiede nicht durch sonstige Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Absatz 2 Satz 3 ausgeglichen werden können.

(8) Die Kammer stellt sicher, dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung abzulegen, ihm diese Eignungsprüfung aufzuerlegen.

### **§ 18 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung**

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann unter den Voraussetzungen der §§ 48 bis 50 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zurückgenommen oder widerrufen werden. Vor der Entscheidung der Apothekerkammer sind der Betroffene und der Prüfungsausschuss für das betroffene Gebiet zu hören.

(2) In dem Bescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe der betroffene Apotheker einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Bescheid und das Verfahren finden im übrigen § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend Anwendung.

### **§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 27.01.1993 (AmtsBl. M-V/AAz. 1994 S. 191; Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V Nr. 1/1993 Anhang), die zuletzt durch die Satzung vom 10.12.2014 (Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V Nr. 2015-01 S. 35) geändert worden ist, außer Kraft.

# **Anlagen zur Satzung der Weiterbildung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern**

## **Anlage 1. Gebiet Allgemeinpharmazie**

### **Definition**

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten zur Behandlung und Prävention von Krankheiten umfasst.

Dazu zählen vor allem die pharmazeutische Information und Beratung der Patienten und von Angehörigen der Heilberufe, das Medikationsmanagement zur Optimierung der Arzneimitteltherapie sowie die qualitätsgesicherte Herstellung, Prüfung und Lagerung der Arzneimittel.

### **Weiterbildungsziel**

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die pharmazeutische Praxis einschließlich des Erwerbs von Managementkompetenzen und persönlichen Kompetenzen, insbesondere

- für die Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Arzneimitteln, einschließlich der Erkennung, Lösung und Prävention unerwünschter Arzneimittelwirkungen,
- für die Recherche und Bewertung von Informationen über Arzneimittel und Arzneimitteltherapien und der Ableitung geeigneter Maßnahmen und Empfehlungen
- für das Medikations- und Interaktionsmanagement in der Apotheke mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapie hinsichtlich Erfolg, Sicherheit und Konkordanz zu optimieren,
- in der Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in der qualitätsgesicherten Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken,
- in der Beurteilung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung einschließlich physiologisch-chemischer und anderer Screening-Verfahren,
- für die adressatengerechte Kommunikation mit Patienten, Pflegekräften, Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe,
- für die Mitarbeiterführung in der Apotheke,
- in den Grundlagen des qualitätsgesicherten Arbeitens in der Apotheke sowie für die Implementierung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten**

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

### **Theoretische Weiterbildung**

120 Seminarstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

## **Praktische Weiterbildung**

### Fachgespräche

Mindestens zwei Fachgespräche mit dem zur verantwortlichen Leitung der Weiterbildung ermächtigten Apotheker pro Jahr (mindestens 4 Fachgespräche pro Jahr, wenn der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers tätig ist).

### Praktische Aufgaben

Mindestens drei praktische Aufgaben sind zu bearbeiten. Dabei sind die Themenbereiche pharmazeutische Praxis, Management und Personalführung oder Kommunikation abzudecken. Die Dokumentation der der vom Weiterzubildenden geplanten und umgesetzten praktischen Aufgabe ist mit einem Umfang von 2 bis 5 Seiten abzufassen. (Vorschläge finden sich in der Durchführungsempfehlung Allgemeinpharmazie der Bundesapothekerkammer – Anhang 3)

### Projektarbeit

(gem. aktuellem Leitfaden für Projektarbeiten der Bundesapothekerkammer)

Die schriftliche Projektarbeit hat ein im Bezug zur Weiterbildung stehendes Thema und führt eine praktisch relevante Fragestellung zur Lösung. (Alternativ kann eine wissenschaftliche Veröffentlichung, die in Bezug zur Weiterbildung steht, als Projektarbeit anerkannt werden (Weiterzubildender ist Erstautor).

## **Anlage 2. Gebiet Klinische Pharmazie**

### **Definition**

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung aller Patienten gemäß § 14 Apothekengesetz mit Arzneimitteln und sonstigen Produkten des medizinischen Sachbedarfs sowie die zugehörige pharmazeutische Betreuung umfasst. Der Fachapotheker für Klinische Pharmazie sorgt für den wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Arzneimittel und Medizinprodukte in seinem Versorgungsbereich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, -prüfung, -distribution, -lagerung, -information und -beratung, Verbrauchscontrolling, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die eine optimale Arzneimitteltherapie gewährleisten.

### **Weiterbildungsziel**

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Klinische Pharmazie:

- detaillierte Kenntnisse zur klinischen Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel hat,
- individuelle und allgemeine Therapieempfehlungen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter erstellt,
- Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements pharmazeutisch betreut,
- individuelle und allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln für das Pflegepersonal erstellt,
- unterschiedliche Kommunikationstechniken für die Beratung und Schulung von Patienten, Ärzten, Pflegekräften und pharmazeutischem Personal sowie für die Leitung von Sitzungen zielgruppenspezifisch anwendet,
- Herstellungs- und Prüfungsanweisungen nach anerkannten pharmazeutischen Regeln für patientenindividuelle Zubereitungen und Defekturarmittel selbstständig erarbeitet,
- unterschiedliche Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika herstellt, diese prüft und die Herstell- und Prüfvorgänge dokumentiert,
- die qualitative und ökonomische Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs sicherstellt,
- bei der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses entscheidend mitwirkt und sicherstellt, dass diese unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie bewertet werden,
- medizinische und pharmazeutische Informationen insbesondere zu Arzneimitteln recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert,
- die über die jeweilige Apotheke beschafften Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel hinsichtlich ihres sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung beurteilt,
- pharmazeutische Dienstleistungen in geeigneter Form dokumentiert,
- die gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und Gesundheitswesens kennt und die Tätigkeiten der Apotheke in diese einordnet,
- operative und strategische Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Leistungen erfüllt,
- zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit beiträgt,
- die Aufgaben des Apothekers bei der Durchführung klinischer Prüfungen kennt,
- Informationen über Arzneimittelrisiken erkennt, sammelt und bewertet und adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung ergreift,
- im Antibiotic Stewardship-Team des Krankenhauses mitarbeitet bzw. die Aufgaben gemäß Infektionsschutzgesetz wahrnimmt und Ärzte und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antiinfektiva und Desinfektionsmittel berät,

- bei der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus mitwirkt.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

36 Monate in einer Krankenhausapotheke, einer krankenhausversorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten**

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

### **Theoretische Weiterbildung**

120 Seminarstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

### **Praktische Weiterbildung**

Fachgespräche

Mindestens zwei Fachgespräche mit dem zur verantwortlichen Leitung der Weiterbildung ermächtigten Apotheker pro Jahr (mindestens 4 Fachgespräche pro Jahr, wenn der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers tätig ist).

Mitarbeit im stationären Bereich des Krankenhauses

120 Stunden Mitarbeit im stationären Bereich außerhalb der Stationsbegehungen sind nachzuweisen.

Praktische Aufgaben

Die folgend aufgelisteten praktischen Aufgaben sind zu erfüllen und mit Datum der Absolvierung und Unterschrift des ermächtigten Apothekers zu dokumentieren.

Der Weiterzubildende stellt im Rahmen einer Fortbildung/eines Kolloquiums ein Krankheitsbild und dessen Pharmakotherapie exemplarisch vor.

Der Weiterzubildende optimiert die Arzneimitteldosierung für fünf Patienten auf der Grundlage patientenspezifischer Daten.

Der Weiterzubildende nimmt an der Stationsvisite teil und entwickelt fünf patientenindividuelle Therapieansätze.

Der Weiterzubildende führt bei 15 Patienten die Arzneimittelanamnese bei Aufnahme ins Krankenhaus durch und erarbeitet Vorschläge zur Umstellung der Arzneimitteltherapie.

Der Weiterzubildende berät fünf Patienten bezüglich ihrer Arzneimitteltherapie bei ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus.

Der Weiterzubildende schult mindestens fünf Patienten auf Station zur Anwendung der eingesetzten Arzneimittel und erarbeitet dazu schriftliches Informationsmaterial.

Der Weiterzubildende erstellt für fünf Patienten eine Empfehlung zur Arzneimittelgabe über eine Ernährungssonde und erarbeitet oder überarbeitet eine Übersicht/Handlungsanweisung zur parenteralen Applikation

Der Weiterzubildende erarbeitet oder überarbeitet die Herstellungsvorschrift für mindestens ein Arzneimittel.

Der Weiterzubildende wirkt bei der sach- und fachgerechten Herstellung folgender Arzneimittel mit:  
20 sterile Zubereitungen, davon mindestens 10 Zubereitungen mit CMR-Potential und 5 Zubereitungen zur parenteralen Ernährung.

Der Weiterzubildende stellt selbstständig fach- und sachgerecht folgende Arzneimittel her:

10 verschiedene Zubereitungen, z .B. Augentropfen, Cremes, Salben, Kapseln, Suppositorien, Lösungen, wobei mehrere Zubereitungen einer Charge als eine Zubereitung zu zählen sind.

Er nimmt an einer Sitzung der Arzneimittelkommission teil.

Er bearbeitet selbstständig eine relevante Fragestellung zur Arzneimittelauswahl und Pharmakoökonomie.

Der Weiterzubildende erfasst, bearbeitet und dokumentiert zehn ärztliche und/oder pflegerische Anfragen zur Arzneimitteltherapie.

Der Weiterzubildende erarbeitet selbstständig eine umfassende Arzneimittelinformation zu einem aktuellen Thema oder erarbeitet eine Fach- und Patienteninformation zu einem in der Krankenhausapotheke hergestellten Arzneimittel oder Medizinprodukt.

Der Weiterzubildende bearbeitet selbstständig eine relevante Fragestellung zu einem Medizinprodukt, In-Vitro-Diagnostikum oder diätetischen Lebensmittel und dokumentiert diese.

Der Weiterzubildende überprüft eine aktuelle rechtliche Änderung aus einer im Kompetenzkatalog unter den Punkten 3.1.1 bis 3.1.3 aufgeführten Rechtsvorschrift auf ihre Relevanz für den Apothekenbetrieb.

Der Weiterzubildende dokumentiert an einem Beispiel die Kostenentwicklung einer Arzneistoffklasse gegenüber einem Vergleichsjahr unter Nennung der jeweils fünf umsatzstärksten medizinischen Fachabteilungen.

Der Weiterzubildende identifiziert ein Defizit der Arzneimitteltherapiesicherheit und entwickelt einen Lösungsvorschlag.

Der Weiterzubildende bearbeitet drei Risikomeldungen zu Arzneimitteln oder Medizinprodukten, z. B. Meldungen der AMK oder der Überwachungsbehörden, ergreift adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung und dokumentiert diese.

Der Weiterzubildende dokumentiert eine UAW und initiiert deren Weiterleitung an die zuständige Stelle.

Der Weiterzubildende wirkt an einer Maßnahme zur Verbesserung der Antibiotikatherapie mit.

Der Weiterzubildende erstellt oder überarbeitet einen Prozess im Rahmen des QMS und führt die dazu gehörende Dokumentation und Kommunikation durch.

Der Weiterzubildende führt ein internes Audit durch.

Der Weiterzubildende erfasst, identifiziert und analysiert ein Kommunikationsproblem, erarbeitet eine Lösungsstrategie und versucht diese umzusetzen.

Der Weiterzubildende führt eine Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahme durch. Dazu analysiert er zunächst den Bedarf, plant die Maßnahme, führt diese durch und reflektiert diese.

Der Weiterzubildende bereitet eine Sitzung vor, z. B. eine Teamsitzung oder multiprofessionelle Sitzung mit Ärzten und/oder Pflegekräften. Er leitet diese und bereitet diese nach. Er bewertet den Erfolg seiner Sitzungsleitung.

#### Projektarbeit

(gem. aktuellem Leitfaden für Projektarbeiten der Bundesapothekerkammer)

Die schriftliche Projektarbeit hat ein im Bezug zur Weiterbildung stehendes Thema und führt eine praktisch relevante Fragestellung zur Lösung. (Alternativ kann eine wissenschaftliche Veröffentlichung, die in Bezug zur Weiterbildung steht, als Projektarbeit anerkannt werden (Weiterzubildender ist Erstautor).



## **Anlage 3. Gebiet Pharmazeutische Technologie**

### **Definition**

Pharmazeutische Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform befasst mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit und Verträglichkeit sowie eine größtmögliche Stabilität zu erreichen. Dies schließt die Auswahl geeigneter Hilfsstoffe und Packmittel und die Entwicklung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken ein.

### **Weiterbildungsziel**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Charakterisierung und Beurteilung anwendungsbezogener Eigenschaften und der Qualität von Arznei- und Hilfsstoffen bei der Entwicklung von Arzneiformen,
- in der Erstellung, Durchführung und Auswertung von Versuchsplänen,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,
- in der Prüfung, Bewertung und Optimierung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen und Arzneiformen unter Berücksichtigung geeigneter Prüfverfahren,
- über Packmittel und Grundlagen der Verpackungstechnologie,
- über Inkompatibilitäten zwischen Arznei- und Hilfsstoffen sowie Primärpackmitteln,
- über biopharmazeutische Zusammenhänge zwischen der Formulierung und der Applikationsart,
- über Pharmakokinetik,
- in der Prüfung, Beurteilung und Optimierung des Freigabeverhaltens von Arzneistoffen (in vitro, in vivo) aus der Arzneiform im Hinblick auf das angestrebte therapeutische Ziel,
- über verfahrenstechnische Grundlagen der Entwicklung und Herstellung von Arzneiformen,
- in Maschinenkunde,
- über Prozesssteuerung einschließlich Prozesskontrolle und Validierung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,
- in der Qualitätssicherung der Arzneimittelherstellung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften; dies umfasst insbesondere die Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung, Qualifizierung, Validierung und Auftragsfertigung,
- über die Bedeutung der Arzneiform für die Compliance,
- in der Erstellung und Bewertung der Zulassungsdokumentation unter besonderer Berücksichtigung des pharmazeutisch-technologischen Teils,
- in den betreffenden Rechtsgebieten,
- im Kostenmanagement.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

36 Monate in Pharmazeutischer Technologie in der Arzneimittelherstellung in einem pharmazeutischen Betrieb, an einem Hochschulinstitut, in einem pharmazeutisch-technischen Laboratorium oder einer entsprechenden Einrichtung der Bundeswehr einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten**

Bis zu 18 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation oder

- Öffentlichem Gesundheitswesen oder

- Klinischer Pharmazie.

### **Theoretische Weiterbildung**

120 Seminarstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

### **Praktische Weiterbildung**

#### Fachgespräche

Mindestens zwei Fachgespräche mit dem zur verantwortlichen Leitung der Weiterbildung ermächtigten Apotheker pro Jahr (mindestens 4 Fachgespräche pro Jahr, wenn der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers tätig ist).

#### Projektarbeit

(gem. aktuellem Leitfaden für Projektarbeiten der Bundesapothekerkammer)

Die schriftliche Projektarbeit hat ein im Bezug zur Weiterbildung stehendes Thema und führt eine praktisch relevante Fragestellung zur Lösung. (Alternativ kann eine wissenschaftliche Veröffentlichung, die in Bezug zur Weiterbildung steht, als Projektarbeit anerkannt werden (Weiterzubildender ist Erstautor).

## **Anlage 4. Gebiet Pharmazeutische Analytik**

### **Definition**

Pharmazeutische Analytik ist das Gebiet der Pharmazie, in dem mit dem Ziel der Arzneimittelsicherheit die pharmazeutische Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens charakterisiert und spezifiziert, geprüft, bewertet und dokumentiert wird, wozu analytische Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik zu entwickeln, zu validieren und anzuwenden sind.

### **Weiterbildungsziel**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in physikalischen, chemischen, biologischen, biochemischen und mikrobiologischen Analysemethoden,
- in Methoden zur Isolierung von Arzneistoffen, von Neben- und Abbauprodukten sowie zur Trennung von Gemischen,
- in der Planung, Entwicklung, Validierung, Anwendung und Bewertung analytischer Verfahren,
- in der Charakterisierung, Spezifizierung und Bewertung der Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,
- in der Prüfung und Bewertung der Arzneistoff-Freisetzung aus der Arzneiform, der pharmazeutischen sowie der biologischen Verfügbarkeit einschließlich der biopharmazeutischen Zusammenhänge,
- in der Inprozess- und Qualitätskontrolle,
- in der Qualitätssicherung der Arzneimittelherstellung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, dies umfasst insbesondere die Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung, Qualifizierung, Validierung und Auftragsfertigung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,
- in der Prüfung und Bewertung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität und Kompatibilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,
- in der Spezifizierung, Prüfung und Beurteilung der Betriebshygiene,
- in der Erstellung des pharmazeutisch-analytischen Teils der Zulassungsdokumentation sowie des Analytischen Gutachtens unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen,
- in den betreffenden Rechtsgebieten,
- in der Prüfung und Beurteilung von Medizinprodukten,
- im Kostenmanagement.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

36 Monate in Pharmazeutischer Analytik in der Arzneimittelprüfung in einem pharmazeutischen Betrieb, an einem Hochschulinstitut, in einem analytischen Laboratorium oder einer entsprechenden Einrichtung der Bundeswehr einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten**

Bis zu 18 Monate Weiterbildung in  
- Pharmazeutischer Technologie  
bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Toxikologie und Ökologie
- bis zu 6 Monate Weiterbildung in
- Arzneimittelinformation oder
  - Öffentlichem Gesundheitswesen oder
  - Klinischer Pharmazie.

### **Theoretische Weiterbildung**

120 Seminarstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

### **Praktische Weiterbildung**

#### Fachgespräche

Mindestens zwei Fachgespräche mit dem zur verantwortlichen Leitung der Weiterbildung ermächtigten Apotheker pro Jahr (mindestens 4 Fachgespräche pro Jahr, wenn der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers tätig ist).

#### Projektarbeit

(gem. aktuellem Leitfaden für Projektarbeiten der Bundesapothekerkammer)

Die schriftliche Projektarbeit hat ein im Bezug zur Weiterbildung stehendes Thema und führt eine praktisch relevante Fragestellung zur Lösung. (Alternativ kann eine wissenschaftliche Veröffentlichung, die in Bezug zur Weiterbildung steht, als Projektarbeit anerkannt werden (Weiterzubildender ist Erstautor).

## **Anlage 5. Gebiet Arzneimittelinformation**

### **Definition**

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln an unterschiedliche Zielgruppen umfasst.

### **Weiterbildungsziel**

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Arzneimittelinformation:

- wissenschaftliche Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel sammelt, diese bewertet, die Ergebnisse zielgruppenspezifisch aufbereitet und sie weitergibt,
- die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformation, Fachinformation, Kennzeichnung und öffentliche Beurteilungsberichte kennt,
- die grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie biometrische Methoden zur Auswertung klinischer Studien kennt,
- klinische und epidemiologische Studien, Meta-Analysen, systematische Reviews und medizinische Leitlinien interpretiert und deren Qualität und wissenschaftliche Evidenz beurteilt,
- die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, unterschiedliche Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie die grundlegenden regulatorischen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Änderung der Zulassung kennt,
- die Grundlagen von GxP kennt, insbesondere Good Manufacturing Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP),
- den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken kennt,
- unterschiedliche Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und anderer Studien zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln kennt und deren Qualität bewertet.

Zusätzlich hat der Fachapotheker für Arzneimittelinformation Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:

- Der Fachapotheker kennt Methoden zur Ermittlung des therapeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel.
- Der Fachapotheker kann Arzneimittel von anderen Produktgruppen wie Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Kosmetika und Bioziden abgrenzen.
- Der Fachapotheker kennt die gesetzlichen Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung.
- Der Fachapotheker kennt die Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von Seminaren. Als Weiterbildungsstätten kommen Pharmazeutische Betriebe,

wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anererkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten**

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Abs.1 genannten Gebiete.

### **Theoretische Weiterbildung**

120 Seminarstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

### **Praktische Weiterbildung**

#### **Fachgespräche**

Mindestens zwei Fachgespräche mit dem zur verantwortlichen Leitung der Weiterbildung ermächtigten Apotheker pro Jahr (mindestens 4 Fachgespräche pro Jahr, wenn der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers tätig ist).

#### **Projektarbeit**

(gem. aktuellem Leitfaden für Projektarbeiten der Bundesapothekerkammer)

Die schriftliche Projektarbeit hat ein im Bezug zur Weiterbildung stehendes Thema und führt eine praktisch relevante Fragestellung zur Lösung. (Alternativ kann eine wissenschaftliche Veröffentlichung, die in Bezug zur Weiterbildung steht, als Projektarbeit anerkannt werden (Weiterzubildender ist Erstautor).

## **Anlage 6. Gebiet Toxikologie und Ökologie**

### **Definition**

Toxikologie und Ökologie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Arzneistofftoxikologischen, chemisch-toxikologischen, Umwelt-toxikologischen und forensischtoxikologischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemische Methoden zum Nachweis von Stoffen umfasst. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

### **Weiterbildungsziel**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Entwicklung, Anwendung und Bewertung toxikologisch-analytischer Verfahren,
- in der Erfassung, Quantifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen,
- in chemischen, biologischen und physikalischen Analysenmethoden,
- über Pharmakokinetik und Toxikokinetik,
- in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe sowie zur Risikoverminderung,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Toxikologie und Ökologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Als Weiterbildungsstätte kommen Laboratorien industrieller Betriebe, Untersuchungsämter, Hochschulen, Einrichtungen der Bundeswehr und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Kann eine praktische Tätigkeit im Labor nicht gewährleistet werden, ist eine eingeschränkte Zulassung als Weiterbildungsstätte möglich.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten**

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik.

### **Theoretische Weiterbildung**

120 Seminarstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

### **Praktische Weiterbildung**

Fachgespräche

Mindestens zwei Fachgespräche mit dem zur verantwortlichen Leitung der Weiterbildung ermächtigten Apotheker pro Jahr (mindestens 4 Fachgespräche pro Jahr, wenn der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers tätig ist).

Projektarbeit

(gem. aktuellem Leitfaden für Projektarbeiten der Bundesapothekerkammer)

Die schriftliche Projektarbeit hat ein im Bezug zur Weiterbildung stehendes Thema und führt eine praktisch relevante Fragestellung zur Lösung. (Alternativ kann eine wissenschaftliche Veröffentlichung, die in Bezug zur Weiterbildung steht, als Projektarbeit anerkannt werden (Weiterzubildender ist Erstautor).



## **Anlage 7. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung**

### **Definition**

Theoretische und praktische Ausbildung ist das Gebiet der Pharmazie, das die Ausbildung von pharmazeutischem oder nicht pharmazeutischem Personal oder anderen Berufsgruppen, die Kompetenzen über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, pädagogisch begleitet. Dies schließt die methodisch-didaktische Auswahl, Aufarbeitung und Vermittlung der jeweils geforderten Ausbildungsziele und -inhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

### **Weiterbildungsziel**

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse und Fertigkeiten, so dass der Fachapotheker für Theoretische und praktische Ausbildung:

- den Unterricht fach- und sachgerecht plant, fachlich und sachlich korrekt durchführt und evaluiert,
- den Kompetenzerwerb der Lernenden ermöglicht, Lernende motiviert sowie gezielt fördert und fordert,
- Lernende beratend und beurteilend begleitet,
- Strategien für die Prävention und Lösung von Konfliktsituationen entwickelt,
- verschiedene Methoden der Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung anwendet und
- Prüfungen plant und gestaltet sowie die Ergebnisse der Prüfungen bewertet.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

36 Monate hauptberufliche Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen.

Oder 36 Monate hauptberufliche Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie oder Klinische Pharmazie. (Nachweis über die nebenberufliche Lehrtätigkeit s.u.)

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten**

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Abs. 1 genannten Gebiete.

### **Theoretische Weiterbildung**

120 Seminarstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

### **Praktische Weiterbildung**

Fachgespräche

Mindestens zwei Fachgespräche mit dem zur verantwortlichen Leitung der Weiterbildung ermächtigten Apotheker pro Jahr (mindestens 4 Fachgespräche pro Jahr, wenn der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers tätig ist).

Nachzuweisende Nebentätigkeit

600 Stunden in einer Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie oder Klinischer Pharmazie (wenn hauptberufliche Tätigkeit die Lehrtätigkeit ist). 300 Stunden können in den drei Jahren vor Beginn der Weiterbildung abgeleistet worden sein.

Oder 300 Stunden Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder geeigneten Einrichtung, die als Weiterbildungsstätte in Theoretischer und Praktischer Ausbildung zugelassen ist (wenn hauptberufliche Tätigkeit die Arbeit an einer Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie oder Klinischer Pharmazie ist).

#### Praktische Aufgaben

Durchführung von 6 Lehrproben gemäß vorher anzufertigender Unterrichtsentwürfe und zu dokumentierender Gespräche über die Lehrproben. Jeweils vor den Seminaren 2, 3 und 4 sollen entsprechende Lehrproben durchgeführt werden, um Erfahrungen mit den dort zu vermittelnden Inhalten zu gewinnen. Lehrprobe 6 ist Teil der Prüfung in der Weiterbildung.

## **Anlage 8. Gebiet Klinische Chemie**

### **Definition**

Klinische Chemie ist das Gebiet der Pharmazie, das die chemische, biochemische, physikalische, immunologische und mikrobiologische Untersuchung biologischen Untersuchungsmaterials umfasst.

### **Weiterbildungsziel**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- über Biochemie, Physiologie, Pathobiochemie und Pathophysiologie,
- in den analytischen Methoden unter besonderer Berücksichtigung immunologischer, enzymatischer und elektrophoretischer Analyseverfahren,
- über den Metabolismus von Arzneistoffen,
- in der Qualitätssicherung von Labormethoden insbesondere der präanalytischen Phase, der statistischen Qualitätskontrolle und der diagnostischen Validität von Methoden,
- in der Labororganisation, einschließlich des Einsatzes elektronischer Medien, der Arbeitssicherheit und der Lösung von Entsorgungsproblemen,
- in klinisch-chemischen Untersuchungsmethoden zum Nachweis und zur Bestimmung von Substraten, Enzymen, Metaboliten, Hormonen und Elektrolyten,
- in speziellen biochemischen und genetischen Untersuchungsmethoden,
- in drug-monitoring,
- in der Beeinflussung von Labordaten durch Arzneimittel,
- in der Herstellung und Qualitätssicherung von Labordiagnostika,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Klinischen Chemie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten**

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Klinischer Pharmazie oder
- Toxikologie und Ökologie

bis zu 6 Monaten in

- Arzneimittelinformation.

### **Theoretische Weiterbildung**

120 Seminarstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

### **Praktische Weiterbildung**

Fachgespräche

Mindestens zwei Fachgespräche mit dem zur verantwortlichen Leitung der Weiterbildung ermächtigten Apotheker pro Jahr (mindestens 4 Fachgespräche pro Jahr, wenn der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers tätig ist).

Praktische Labortätigkeit

Mindestens sechs Monate praktische Tätigkeit in einem zugelassenen klinischen Laboratorium müssen nachgewiesen werden.

## Projektarbeit

(gem. aktuellem Leitfaden für Projektarbeiten der Bundesapothekerkammer)

Die schriftliche Projektarbeit hat ein im Bezug zur Weiterbildung stehendes Thema und führt eine praktisch relevante Fragestellung zur Lösung. (Alternativ kann eine wissenschaftliche Veröffentlichung, die in Bezug zur Weiterbildung steht, als Projektarbeit anerkannt werden (Weiterzubildender ist Erstautor).

## **Anlage 9. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen**

### **Definition**

Öffentliches Gesundheitswesen ist das Gebiet der Pharmazie, das pharmazeutische Tätigkeiten im Zulassungswesen, in der Untersuchungspraxis und der Überwachungspraxis umfasst, die der Erkennung arzneimittelbezogener Gesundheitsgefahren und der Beurteilung deren Beseitigungsmöglichkeiten dienen. Dies schließt arzneimittel-, medizinprodukte-, apotheken-, betäubungsmittel-, heilmittelwerbe-, gefahrstoff- und verwaltungsrechtliche Inhalte ein.

### **Weiterbildungsziel**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- über den Aufbau und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens von Bund und Ländern,
- in der Sammlung, Aufbereitung und Bewertung pharmazeutischer Informationen,
- in der Anwendung und Weiterentwicklung einschlägiger Rechtsnormen,
- in der Anwendung und Weiterentwicklung internationaler Regelungen und Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit,
- in der Beurteilung der Qualität in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und im Verkehr befindlicher Ausgangsstoffe, Arzneimittel und Medizinprodukte,
- in der Überwachung der Betriebe und Einrichtungen, in denen Arzneimittel entwickelt, hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt, klinisch geprüft, in den Verkehr gebracht werden oder sonst mit ihnen Handel getrieben wird,
- in der Überwachung von Betrieben nach dem Medizinproduktegesetz,
- in der Beurteilung von Zulassungsunterlagen,
- in der Erfassung, Bewertung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Arzneimittelsicherheit,
- in der Überwachung der Werbung auf dem Gebiet des Heilmittelwesens,
- in der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs,
- im Arzneimittel-, Medizinprodukte-, Apotheken-, Betäubungsmittel-, Heilmittelwerbe- und Gefahrstoffrecht,
- im Verwaltungsrecht und in Staatskunde und weiteren für das Gesundheitswesen wesentlichen Rechtsvorschriften,
- in Methoden der Pharmakoökonomie, Epidemiologie und Statistik,
- im Umgang mit EDV und Medien sowie in Informations- und Kommunikationstechniken,
- in der spezifischen Beratung im Zusammenhang mit den genannten Aufgaben, insbesondere von Trägern anderer öffentlicher Einrichtungen,
- in der Förderung und Unterstützung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung des Öffentlichen Gesundheitswesens einschließlich des Besuchs von Seminaren. Als Weiterbildungsstätten kommen Landesgesundheitsbehörden, Bundesgesundheitsbehörden, Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr, Arzneimitteluntersuchungsämter, Gesundheitsämter, Landesapothekerkammern sowie andere geeignete Stellen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können.  
Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten**

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Abs. 1 genannten Gebiet.

### **Theoretische Weiterbildung**

Gemäß Vorgaben des zuständigen Ministeriums.

### **Praktische Weiterbildung**

Gemäß Vorgaben des zuständigen Ministeriums.

## **Anlage 10. Bereich Prävention und Gesundheitsförderung**

### **Definition**

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwicklung zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

### **Weiterbildungsziel**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere über

- gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit,
- die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung,
- Theorien und Modellen zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens,
- die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen,
- gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation. Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten
- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von Seminaren.

### **Theoretische Weiterbildung**

80 Seminarstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

### **Praktische Weiterbildung**

Kommunikationstraining

Teilnahme an einem mindestens 12 stündigen Kommunikationstraining (angelehnt an das Seminar aus den Durchführungsempfehlungen Allgemeinpharmazie der Bundesapothekerkammer)

Projektarbeit

(gem. aktuellem Leitfaden für Projektarbeiten der Bundesapothekerkammer)

Die schriftliche Projektarbeit hat ein im Bezug zur Weiterbildung stehendes Thema und führt eine praktisch relevante Fragestellung zur Lösung. (Alternativ kann eine wissenschaftliche Veröffentlichung, die in Bezug zur Weiterbildung steht, als Projektarbeit anerkannt werden (Weiterzubildender ist Erstautor).

## **Anlage 11. Bereich Ernährungsberatung**

### **Definition**

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder einer Verschlechterung entgegenzuwirken. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

### **Weiterbildungsziel**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in den Grundlagen der Ernährung (rechtliche Grundlagen, Ernährungsphysiologie, Lebensmittelkunde, besondere Ernährungsformen),
- zu Maßnahmen der Prävention von Fehl- und Mangelernährung bei besonderen Personengruppen,
- über enterale und parenterale Ernährung,
- über Besonderheiten der Ernährung bei ernährungsbedingten und -mitbestimmten Krankheitsbildern,
- über Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln und Störwirkungen von Arzneimitteln auf die Nahrungsverwertung,
- in der Durchführung der individuellen und gruppenbezogenen Ernährungsberatung,
- für die Motivation der Patienten zur Änderung ihres Essverhaltens.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von Seminaren.

### **Theoretische Weiterbildung**

100 Seminarstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

### **Praktische Weiterbildung**

#### **Kommunikationstraining**

Vor Beginn der Seminare zur Ernährungsberatung ist die Teilnahme an dem mindestens 12 stündigen Kommunikationstraining (Seminar aus den Durchführungsempfehlungen Allgemeinpharmazie der Bundesapothekerkammer) vorgeschrieben.

#### **Praktische Aufgaben**

Mindestens drei Ernährungsberatungen nach Vorgabe unterschiedlicher Patienten- und Diagnosedaten sind zu erarbeiten. Dabei ist mindestens eine Beratung anhand eines konkreten Patienten mit einer ernährungsabhängigen Erkrankung durchzuführen.



## **Anlage 12. Naturheilverfahren und Homöopathie**

### **Definition**

Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der die notwendigen Kompetenzen für die sachkundige Information und Beratung der Bevölkerung sowie der Angehörigen der Heilberufe zu Phytopharmaka, Homöopathika und Arzneimitteln der komplementären Therapierichtungen vermittelt.

### **Weiterbildungsziel**

Erlangung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere über

- wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, ihre Herstellung, die Anforderungen und Beurteilung ihrer Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit, ihre sachgerechte Anwendung einschließlich deren Möglichkeiten und Grenzen
- wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung, so dass Patienten begleitend zur therapeutisch verordneten homöopathischen Therapie sowie im Rahmen der Selbstmedikation beraten werden können
- komplementäre Therapierichtungen, z. B. anthroposophische Medizin, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüssler, Traditionelle chinesische Medizin, Spagyrik, Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zu Naturheilverfahren, Homotoxinlehre, Isopathie, Nosoden-Therapie und physikalische Therapie.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren.

### **Theoretische Weiterbildung**

100 Seminarstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

### **Praktische Weiterbildung**

Projektarbeit

(gem. aktuellem Leitfaden für Projektarbeiten der Bundesapothekerkammer)

Die schriftliche Projektarbeit hat ein im Bezug zur Weiterbildung stehendes Thema und führt eine praktisch relevante Fragestellung zur Lösung. (Alternativ kann eine wissenschaftliche Veröffentlichung, die in Bezug zur Weiterbildung steht, als Projektarbeit anerkannt werden (Weiterzubildender ist Ersteller)).

## **Anlage 13. Onkologische Pharmazie**

### **Definition**

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Beratung und Arzneimittelversorgung der Tumorpatienten befasst. Dies schließt die Tumorpathophysiologie, die Pharmakologie von Tumorthérapeutika sowie ihre sachgerechte, applikationsfertige Herstellung und Handhabung ein. Außerdem befasst sich die Onkologische Pharmazie mit der klinisch-pharmazeutischen Beratung des onkologisch tätigen Arztes, dem Umgang mit Informationen auf dem Gebiet der Onkologie sowie der Durchführung und Bewertung klinischer Studien.

### **Weiterbildungsziel**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- den Grundlagen der Onkologie
  - ökonomische und soziale Bedeutung der Tumorerkrankungen
  - Onkologische Krankheitsbilder
  - Prozesse der Tumorentstehung und Methoden der Tumorerkennung
  - Prinzipien der Tumorthérapie und der Tumoresistenz
  - Besonderheiten der onkologischen Therapie in Abhängigkeit von dem Lebensalters des Patienten
  - Pharmakologie der Tumorthérapeutika
  - Dosierung der Zytostatika
  - Supportivtherapie
  - pharmazeutisch-technologische Eigenschaften der Tumorthérapeutika
  - alternative Tumorthérapie
- der Handhabung der Tumorthérapeutika
  - Umgang mit Tumorthérapeutika
  - Herstellung und Prüfung unter besonderer Berücksichtigung von Stabilität und Inkompatibilität
  - Entsorgung
  - Vermeidung von Gefährdungen der Patienten und des Personals
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis
  - Zusammenarbeit mit Ärzten, deren Mitarbeitern und Pflegepersonal
  - Zusammenarbeit mit pflegenden Personen
  - Pharmazeutische Betreuung
  - Erstellung, Dokumentation und Bewertung der Arzneimittelinformationen
  - Erfassung und Weiterleitung von Arzneimittelrisiken
- der Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen
- klinischen Prüfungen, Studien und Heilversuchen in der Onkologie
- die betriebswirtschaftliche Aspekte des Betriebes einer Zytostatika-Abteilung

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren.

### **Theoretische Weiterbildung**

100 Seminarstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

### **Praktische Weiterbildung**

Praktische Aufgaben

- Beurteilung, Herstellung und Überprüfung von mindestens 200 Zubereitungen

- Erstellung und Präsentation von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP (Subjective Objective Assessment Plan)
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie
- Erstellung eines Patienteninformationsblattes zu einem pharmazeutisch-onkologischen Thema oder Nachweis und Dokumentation mindestens einer Beratung eines Patienten oder einer Patientengruppe
- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung für Personal

## **Anlage 14. Geriatrische Pharmazie**

### **Definition**

Die Geriatrische Pharmazie umfasst die Betreuung der geriatrischen Patienten, deren Angehöriger und des Pflegepersonals in den Bereichen der Arzneimittelversorgung, Arzneimittelberatung und Arzneimittelsicherheit sowie die klinisch-pharmazeutische Beratung des geriatrisch tätigen Arztes. Im Mittelpunkt steht dabei die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses sowie die Erfassung, Analyse und Lösung der patientenindividuellen arzneimittelbezogenen Probleme.

### **Weiterbildungsziel**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- der Prävention von Arzneimittelrisiken durch Beobachtung, Weiterleitung und strukturierter Beratung über arzneimittelbezogene Probleme,
- Qualitätssicherung und Optimierung der Arzneimittelversorgungsprozesse einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention typischer Medikationsfehler,
- der medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutung akuter und chronischer Erkrankungen im Alter,
- der patientenorientierten Versorgung,
- der Zusammenarbeit mit Ärzten, Pflegepersonal, Angehörigen und Seniorennetzwerken,
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis,
- der Erstellung, Sammlung, Verwaltung und Bewertung von Arzneimittelinformationen,
- der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patienten.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

12-monatige Tätigkeit in Vollzeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von Seminaren.

### **Theoretische Weiterbildung**

100 Seminarstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

### **Praktische Weiterbildung**

#### **Praktische Aufgaben**

Durchführung einer Schulung von pflegerischem Fachpersonal

Praktikum auf einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses (3 Tage) oder in einem Pflegeheim (3 Tage, der dritte Tag kann bei einem ambulanten Krankenpflegedienst absolviert werden).

#### **Projektarbeit**

(gem. aktuellem Leitfaden für Projektarbeiten der Bundesapothekerkammer)

Die schriftliche Projektarbeit hat ein im Bezug zur Weiterbildung stehendes Thema und führt eine praktisch relevante Fragestellung zur Lösung. (Alternativ kann eine wissenschaftliche Veröffentlichung, die in Bezug zur Weiterbildung steht, als Projektarbeit anerkannt werden (Weiterzubildender ist Erstautor).

Diese muss enthalten:

- die Ergebnisse einer Stationsbegehung in einem Pflegeheim oder einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,

- die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals, in der die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim oder auf der geriatrischen Krankenhausstation ausgewertet werden,
- die Ergebnisse von zwei pharmakologischen Beurteilungen über arzneimittelbezogene Probleme geriatrischer Patienten.

## **Anlage 15. Infektiologie**

### **Definition**

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva aber auch Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaesinsatzes umfasst.

### **Weiterbildungsziel**

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- Ärzte, Pflegepersonal und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva berät. Dies umfasst die geeignete Substanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Der weitergebildete Apotheker erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.
- einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen bewertet. Er erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln vor. Der weitergebildete Apotheker berät Ärzte, Pflegepersonal und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.
- ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus kennt und diese anwendet.
- zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation anwendet. Der weitergebildete Apotheker plant und führt Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Er plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhäuser und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken, einschließlich des Besuchs von Seminaren.

### **Theoretische Weiterbildung**

100 Seminarstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

### **Praktische Weiterbildung**

#### **Fachgespräche**

Mindestens zwei Fachgespräche mit dem zur verantwortlichen Leitung der Weiterbildung ermächtigten Apotheker (mindestens 4 Fachgespräche, wenn der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers tätig ist).

#### **Praktische Labortätigkeit**

Mindestens sechs Monate praktische Tätigkeit in einem zugelassenen klinischen Laboratorium müssen nachgewiesen werden.

#### **Projektarbeit**

(gem. aktuellem Leitfaden für Projektarbeiten der Bundesapothekerkammer)

Die schriftliche Projektarbeit hat ein im Bezug zur Weiterbildung stehendes Thema und führt eine praktisch relevante Fragestellung zur Lösung. (Alternativ kann eine wissenschaftliche

Veröffentlichung, die in Bezug zur Weiterbildung steht, als Projektarbeit anerkannt werden (Weiterzubildender ist Erstautor).

Diese umfasst die folgenden praktischen Aufgaben und leitet daraus ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung ab:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für 10 Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. Therapeutischem Drug Monitoring,
- Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von 10 patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von 10 ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Komme